



Datum	Erstellung / Änderung	Datum	Erstellung / Änderung
07.10.2021	sw Erstellung	14.02.2023	sw Fs neu
25.08.2022	ck Grünfläche in öffentlich geändert		
18.10.2022	sw gecheckt		
21.12.2022	ckl Textfestsetzung ergänzt		

geprüft:	14.02.2023, C. Ke.	Dateiname:	bkife_2d7.dwg
		Blattgröße:	58 cm x 59,4 cm
Auszug aus den Geobasisdaten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation		erstellt mit:	StadtCAD 20
Stand:	03.2021	basierend auf:	AutoCAD Map 3D 2020

### VERFAHRENSVERMERKE

<b>Aufstellungsbeschluss</b> am <b>bekanntgemacht</b> am	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b> gem. § 3 (1) BauGB vom ..... bis ..... bekanntgemacht am .....
<b>1. Entwurfsbeschluss</b> am (Offenlegungsbeschluss)	<b>2. Entwurfsbeschluss</b> am (Offenlegungsbeschluss)
<b>1. Öffentlichkeitsbeteiligung</b> gem. § 3 (2) BauGB vom ..... bis ..... bekanntgemacht am .....	<b>2. Öffentlichkeitsbeteiligung</b> gem. § 4a (3) BauGB vom ..... bis ..... bekanntgemacht am .....
<b>1. Behördenbeteiligung</b> gem. § 4 (2) BauGB vom ..... bis .....	<b>2. Behördenbeteiligung</b> gem. § 4a (3) BauGB vom ..... bis .....
<b>Satzungsbeschluss</b> am .....	
<b>Bestätigung der Verfahrensvermerke</b>  ..... den ..... ..... Bürgermeister	
<b>Genehmigung nach § 10 (2) BauGB</b> - entfällt -	
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtratsversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.	
..... den ..... ..... Bürgermeister	
<b>Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am</b> .....	
<b>rechtskräftig ab</b> .....	
..... den ..... ..... Bürgermeister	

### PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

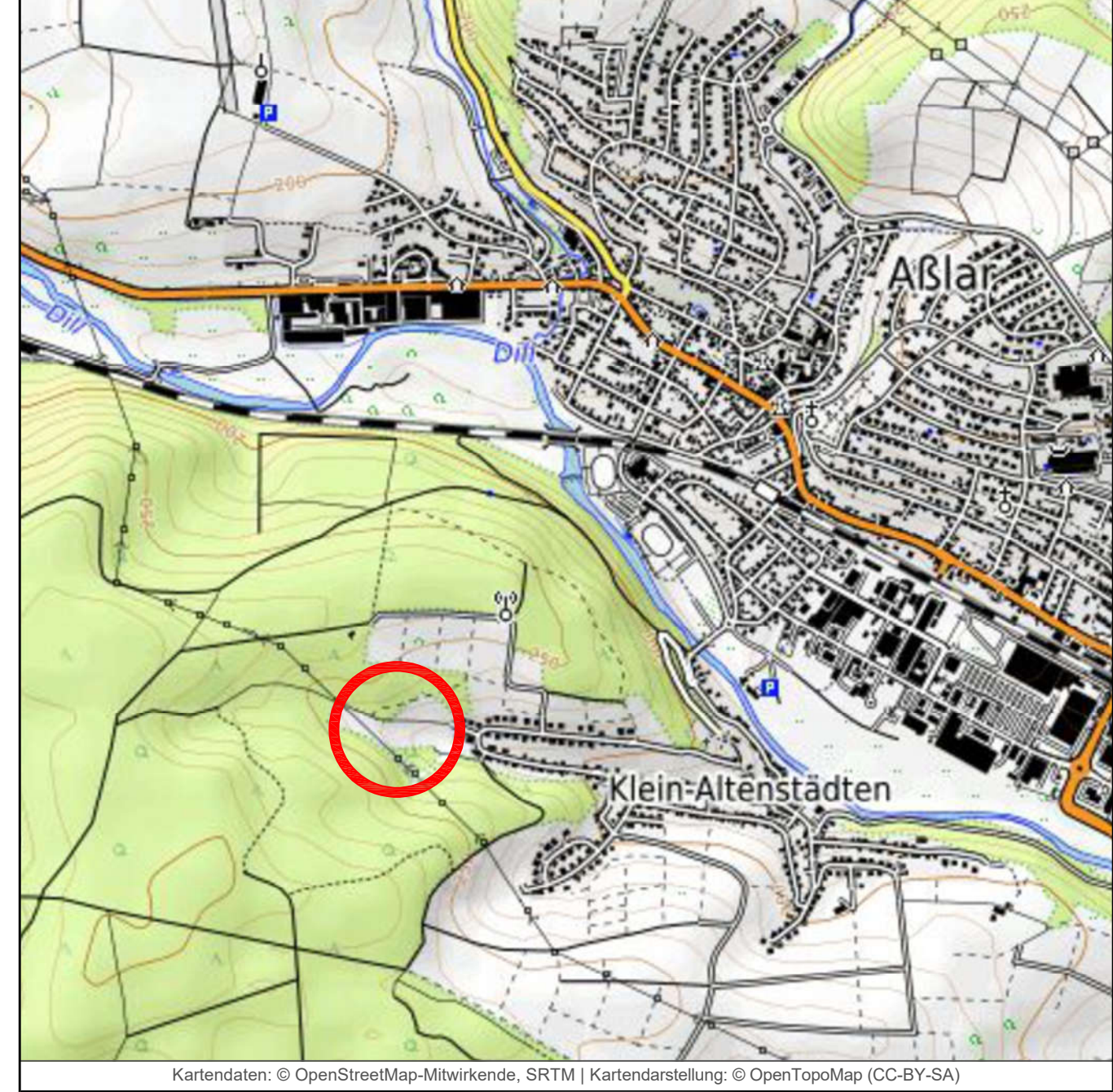
- Grünflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)  
 Öffentliche Grünfläche: Festplatz  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB  
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen**  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)  
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen: Stellplätze  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

**A) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB**

- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BAUGB)**  
**Stellplätze**  
 Nur auf der gekennzeichneten, befestigten Fläche im Norden des Plangebietes ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb des Festplatzbetriebes zulässig.
- FESTSETZUNG (§ 9 (1A) und 20 BAUGB)**  
**Öffentliche Grünfläche „Festplatz“**  
 Die öffentliche Grünfläche „Festplatz“ ist nur in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen. Eine Befestigung der Fläche ist nur bis zu einer Flächengröße von 1.500 m² mit Schotter und Schotterrassen zulässig. Ausgenommen ist der bereits vollversiegelte Bereich von 524 m².
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. (1) Nr. 25b BAUGB)**  
**Erhalt standortgerechter Gehölze**  
 Die standortgerechten vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und der Sukzession zu überlassen. Ausfällen sind zu ersetzen.

### TEXTFESTSETZUNGEN

- FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1A) BAUGB**  
**Zuordnung**  
 Den Eingriffen in Natur und Landschaft im Bereich der öffentlichen Grünfläche „Festplatz“ wird die bereits umgesetzte Ökokontomaßnahme „Entnahme eines Fichtenwaldes im Bornbachtal“ in der Gemarkung Aßlar, Flur 2, Nr. 26 und 27, Lage „Unterstes Loch“ mit einer Gesamtfläche von 16.110 m² zugeordnet. Die hierdurch generierten 60.500 BWP führen zu einem vollständigen Ausgleich der Eingriffe (Defizit von 60.268 Biotopwertpunkten).
- HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
  - Versickerung von Niederschlagswasser**  
 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).
  - Verwertung von Niederschlagswasser**  
 Gemäß § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
  - Denkmalschutz**  
 Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände wie z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt, so ist dies nach § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).
  - Artenschutz**  
 Rodungen von Gehölzen aller Art dürfen gemäß den Erfordernissen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, d.h. nur zwischen 01. Oktober und 01. März, durchgeführt werden.
  - Bodenmaterial**  
 Die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Straßenbauverlasses Hessen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) sind bei Bodenarbeiten zu beachten.
  - Wald**  
 Nach § 8 HWaldG sind aus Gründen zum Schutz des Waldes gegen Feuer Löschmittel im Plangebiet in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Soweit offenes Feuer oder auch offene Feuerstellen vorgesehen sind, ist eine gesonderte Genehmigung nach § 8 HWaldG „Waldschutz“ erforderlich. Beim Ausrufen der Waldbrandalarmstufen „A“ und „B“ kann es zu Nutzungsaufgaben im Plangebiet kommen. Durch den Gefahrenbereich des Waldes in einem Abstand von ca. 30m resultiert eine erhöhte Verpflichtung zur Verkehrssicherung des Waldbesitzers an Orten mit gezielter Besucherlenkung.  
  
 Die im Süden des Geltungsbereiches gelegenen bewaldeten Flächen bedürfen im Falle einer Rodung einer Genehmigung gem. § 12 HWaldG.



## Stadt Aßlar

### Bebauungsplan

# "Festplatz-Klein-Altenstädten"

## ST Klein-Altenstädten

- Entwurf -